

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Teilrevision des Reglements über das Schulwesen; Abstimmungsbotschaft zur Stadtratsvorlage und zum überparteilichen Volksvorschlag „Starke Volksschule“****1. Worum es geht**

Am 28. Januar 2010 beschloss der Stadtrat die Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101). Der Beschluss des Stadtrats wurde im Anzeiger der Stadt Bern vom 19. Februar 2010 publiziert. Gegen diesen Beschluss erhob ein überparteiliches Komitee das konstruktive Referendum (Volksvorschlag).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Mai 2010 stellte der Gemeinderat fest, dass der Volksvorschlag gegen die vom Stadtrat am 21. und 28. Januar 2010 beschlossene Teilrevision des Schulreglements, publiziert im Anzeiger Region Bern am 19. Februar 2010, mit 1 607 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Als Abstimmungstermin wurde der 28. November 2010 festgelegt.

Die vorliegende Abstimmungsbotschaft orientiert sich hinsichtlich Vorgehen und Abstimmungsbotschaft an der Referendumsvorlage mit Volksvorschlag gegen das vom Stadtrat am 11. November 2004 beschlossene Abfallreglement. Im Rahmen der parlamentarischen Debatte vom 16. Juni 2005 diskutierte der Stadtrat (erstmalig seit seiner reglementarischen Einführung) den eingereichten Volksvorschlag und schloss die Diskussion mit einer Stimmempfehlung über den Volksvorschlag zuhanden der Stimmberechtigten ab. Parallel dazu bereinigte und genehmigte er die ihm vorgelegte Botschaft.

Die Abstimmungsempfehlung für die Stadtratsvorlage entspricht wie bei allen Abstimmungen dem Resultat der Schlussabstimmung im Stadtrat, vorliegend derjenigen vom 28. Januar 2010 zur Teilrevision des Schulreglements und wurde in der Botschaft bereits eingefügt.

2. Inhalt des Volksvorschlags

Stadtratsvorlage und Volksvorschlag unterscheiden sich im Rahmen der am 28. Januar 2010 beschlossenen Teilrevision des Schulreglements nur hinsichtlich Artikel 8 und 9, gemäss nachfolgender Synopsis:

Stadtratsvorlage (entspricht geltender Fassung)	Volksvorschlag
<p>Art. 8 Zusammenarbeitsformen</p> <p>¹ Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.</p> <p>² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ An der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach dem Zusammenarbeitsmodell 3a «Manuel» unterrichtet.</p> <p>² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.</p>
<p>Art. 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen</p> <p>¹ Die Schulkommissionen der einzelnen Schulkreise bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.</p> <p>² Die Schulkommissionen hören die Schulleitung vor ihrem Entscheid an.</p> <p>³ Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Vom Grundsatz gemäss Art. 8 Abs. 1 kann in wichtigen Gründen abgewichen werden. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise das Führen einer Sportklasse oder wenn zwei Drittel der Lehrpersonen in einem Schulkreis ein alternatives Modell wünschen und unterstützen.</p> <p>² Über Ausnahmen zu Art. 8. Abs. 1 entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Lehrpersonen und der betroffenen Schulkommission durch die zuständige stadträtliche Kommission.</p> <p>³ Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.</p>

Für die Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage wird auf die Abstimmungsbotschaft verwiesen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat betreffend Teilrevision des Reglements über das Schulwesen; Abstimmungsbotschaft zur Stadtratsvorlage und zum überparteilichen Volksvorschlag „Starke Volksschule“.
2. Er empfiehlt den Stimmberechtigten mit xx zu yy Stimmen bei zz Enthaltungen die Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen gemäss Volksvorschlag vom 19. April 2010 zur Ablehnung.

3. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Bern, 5. Juli 2010

Der Gemeinderat

Beilage:
Entwurf Abstimmungsbotschaft

Teilrevision des Reglements über das Schulwesen Stadtratsvorlage und Volksvorschlag

Muss-Bild Titelseite
Breite 12.2 cm



In der Stadt Bern werden auf der Sekundarstufe I die Schülerinnen und Schüler nach verschiedenen Zusammenarbeitsmodellen unterrichtet. In der Abstimmung wird die zukünftige Zusammenarbeitsform bestimmt.

Was ist ein Volksvorschlag

Zu einer Vorlage, die dem fakultativen Referendum unterliegt, können 1 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses einen «Volksvorschlag» einreichen. Das Komitee „Starke Volksschule“ hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und hat am 19. April 2010 ein Referendum mit 1 607 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Volksvorschlag verlangt, dass der Stadtratsbeschluss vom 28. Januar 2010 zur Änderung des Schulreglements in einem Punkt, nämlich bezüglich der Zusammenarbeitsformen in der Sekundarstufe I, geändert wird.

Abgestimmt wird wie bei einer Initiative mit Gegenvorschlag. Das heisst: Beide Vorlagen können gleichzeitig oder je einzeln angenommen oder abgelehnt werden. Auf dem Stimmzettel werden die Stimmberechtigten deshalb gefragt, ob sie

- die Stadtratsvorlage annehmen wollen;
- den Volksvorschlag annehmen wollen.

Durch die Beantwortung der Stichfrage bringen die Stimmenden zum Ausdruck, welche Vorlage sie vorziehen, wenn sowohl die Stadtratsvorlage als auch der Volksvorschlag angenommen werden. Erreichen beide Vorlagen eine Ja-Stimmen-Mehrheit, gilt jene Vorlage als angenommen, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	3
Teilrevision des Schulreglements	4
Stadtratsvorlage und Volksvorschlag	6
Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe I	7
Stellungnahme des Komitees für den Volksvorschlag	10
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	11
Antrag	12
Anhang	13

Mehr Informationen

Eine Abstimmungsbotschaft kann nur summarisch orientieren. Weitere Informationen zur Teilrevision des Schulreglements erhalten Sie bei der

Direktion für Bildung, Soziales und Sport Schulamt

Effingerstrasse 21 (Meerhaus)
3001 Bern
Tel. 031 321 64 39
E-Mail: schulamt@bern.ch

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden in der Stadt Bern in verschiedenen Zusammenarbeitsformen unterrichtet. Der Stadtrat hat sich bei der Revision des Schulreglements dafür ausgesprochen, die Modellvielfalt beizubehalten. Das Komitee für eine starke Volksschule verlangt in seinem Volksvorschlag, dass für alle Schulen der Stadt eine einheitliche Lösung - das Modell Manuel - gilt.

Das Reglement über das Schulwesen (Schulreglement) der Stadt Bern muss wegen geänderter kantonaler Gesetzesbestimmungen angepasst werden. Dabei geht es vor allem um die Umsetzung des Integrationsartikels des Volksschulgesetzes und die neuen Vorgaben zu den Tagesschulangeboten. Bei dieser Gelegenheit hat der Stadtrat auch die Zusammenarbeitsformen in der Sekundarstufe I thematisiert und eine Änderung geprüft.

Modellvielfalt oder einheitliches Modell?

Im Moment gibt es auf der Sekundarstufe I in der Stadt Bern drei verschiedene Zusammenarbeitsformen: Manuel (3a), Spiegel (3b) und Twann (4). Die Schülerinnen und Schüler können in allen Modellen ihren Fähigkeiten entsprechend zwischen den Leistungsniveaus wechseln, da alle drei Modelle durchlässig sind. Diese Modellvielfalt existiert in der Stadt Bern seit vielen Jahren. Die Meinungen sind geteilt, ob es im Stadtgebiet verschiedene Modelle geben soll. Das Komitee für den Volksvorschlag möchte die Modellvielfalt zugunsten eines einheitlichen Modells für die ganze Stadt aufheben.

Volksvorschlag für Modell Manuel

Der Volksvorschlag verlangt, dass in der Stadt Bern grundsätzlich das Modell Manuel angewendet wird. Dieses Modell sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler nach Real-

und Sekundarniveau in getrennten Klassen unterrichtet werden. Ausnahmen mit gemischten Klassen (Spiegel oder Twann) wären weiterhin möglich, müssten aber vom Stadtrat bewilligt werden.

Stadtrat will Schulbehörden entscheiden lassen

Der Stadtrat ist gegen eine Festlegung des Modells Manuel. Ein Teil der Stadtratsmitglieder möchte einem Zusammenarbeitsmodell mit gemischten Klassen den Vorzug geben. Andere finden, es habe sich bewährt, dass die Schulkommission im Schulkreis das Modell bestimmen kann, welches für sie am besten geeignet ist. In der Schlussabstimmung entschied sich der Stadtrat, am aktuellen System mit der langjährig bewährten Modellvielfalt nichts zu ändern.

Unbestrittene Anpassungen an das kantonale Recht

Die meisten Änderungen des Schulreglements sind unbestritten - auch vom Komitee für den Volksvorschlag. Sie sind in beiden Abstimmungsvarianten genau gleich. Inhaltlich geht es etwa um die Organisation und Führung der Volksschule, die Mitwirkung der Schulleitungen und Lehrpersonen, die Ausbildung der Schulleitungen, die Einführung des obligatorischen Schwimmunterrichts und um neue Bestimmungen zu den Tagesschulen. Mit der Abstimmung über den Volksvorschlag müssen die Stimmberechtigten auch diese - an sich unbestrittenen - Änderungen bewilligen.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Eine Mehrheit des Stadtrats (45 gegen 28 Stimmen bei 1 Enthaltung) empfiehlt den Stimmberechtigten die Teilrevision des Schulreglements gemäss Stadtratsbeschluss zur Annahme. Eine Mehrheit des Stadtrats (ss gegen yy Stimmen bei z Enthaltungen) empfiehlt den Stimmberechtigten die Teilrevision des Schulreglements gemäss dem Volksvorschlag zur Ablehnung.

Teilrevision des Schulreglements

Der Kanton gibt die Grundsätze für das Schulwesen in den Gemeinden vor. Die Revision des Volksschulgesetzes und die neue Tagesschulverordnung bewirken, dass das städtische Recht angepasst werden muss. Die meisten Änderungen sind unbestritten. Strittig ist, ob in der Stadt Bern auf Sekundarstufe I auch weiterhin die Modellvielfalt gelten soll.

Basierend auf den Änderungen des kantonalen Rechts hat der Stadtrat am 28. Januar 2010 eine Teilrevision des Schulreglements beschlossen. Betroffen sind rund 50 Artikel. Einige davon sind Anpassungen an das kantonale Recht. Bei anderen hat die Stadt Bern Spielraum.

Anpassungen an das kantonale Recht
Diese Anpassungen im städtischen Recht sind zwingend und müssen auch bei Ablehnung der Vorlage und des Volksvorschlags umgesetzt werden:

Integrationsartikel (Artikel 17)
Der Kanton gibt den Gemeinden die Möglichkeit, zwischen zwei Modellen zu wählen. Die Stadt Bern hat sich entschieden, den Integrationsartikel nach dem Modell 2 umzusetzen. Das heisst, dass es in der Stadt Bern auch weiterhin Klassen zur besonderen Förderung (ehemals Kleinklassen) geben wird. Im Schulreglement werden aus-

serdem die wichtigsten Eckwerte, welche die Grundlage für das Integrationskonzept der Stadt Bern bilden, festgelegt.

Tagesschule

Die Eltern haben einen Rechtsanspruch auf eine Tagesschulbetreuung, wenn in einer Gemeinde mindestens 10 Kinder eine solche beanspruchen. Diesen Rechtsanspruch muss auch die Stadt Bern umsetzen.

Mitwirkung der Lehrpersonen und der Schulleitungen

Der Kanton schreibt den Gemeinden vor, dass sie im Rahmen ihrer eigenen Reglemente die Mitwirkung der Schulleitungen und der Lehrpersonen regeln müssen. In der Stadt Bern ist vorgesehen, dass die Schulleitungen an den Schulkommissionsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und die Lehrpersonen über wichtige Entscheide informieren.

Spielraum im städtischen Recht

In diesen Bereichen hat der Stadtrat Änderungen beschlossen, die der Kanton nicht vorschreibt:

Schwimmunterricht:

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Schule obligatorischen Schwimmunterricht erhalten. Dies muss im Schulreglement festgeschrieben werden. In der Praxis erhalten die Schülerinnen und Schüler im vierten

Schuljahr obligatorischen Schwimmunterricht.

Schulkommissionen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Integrationsartikels soll in der Stadt Bern die Schulkommission für Kleinklassen und Spezialunterricht abgeschafft werden. Die Lehrpersonen für den Spezialunterricht und die Klassen zur besonderen Förderung (ehemals Kleinklassen) sollen in die Schulkreise integriert werden und neu den Schulleitungen und nicht mehr der Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht unterstehen. Als Folge davon muss für die Sprachheilschule, welche bisher ebenfalls der Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht unterstellt war, eine eigene Kommission geschaffen werden.

Geschlechterquote

Auf Grund einer Motion des Stadtrats wird im neuen Schulreglement für die Schulleitungen und die Tagesschulleitungen die

Vertretung der Geschlechter geregelt. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein.

Unterrichtsformen auf Sekundarstufe I

Im Zug der Beratung der Teilrevision des Schulreglements hat sich der Stadtrat auch mit den Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe I befasst. In der Stadt Bern werden die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe entweder in Real- und Sekundarklassen eingeteilt oder in gemischten Klassen unterrichtet. Alle in der Stadt Bern gewählten Modelle sind durchlässig, das heisst dass die Schülerinnen und Schüler ihren Leistungen entsprechend zwischen den Niveaus wechseln können. Der Stadtrat hat sich nach langer Diskussion entschieden, die Modellvielfalt im Moment beizubehalten.

Vorlage des Stadtrats und Volksvorschlag

Die Vorlage des Stadtrats unterscheidet sich nur in einem Punkt vom Volksvorschlag. Alle übrigen Änderungen des Schulreglements sind bei beiden Abstimmungsvarianten gleich.

Das Reglement über die politischen Rechte sieht vor, dass im Fall eines Volksvorschlags gleich abgestimmt wird wie bei einem Referendum. Das heisst, dass die Stimmberechtigten zur ganzen Vorlage Ja oder Nein sagen müssen und sich die Abstimmung nicht nur auf die strittige Frage beschränkt. Die Stimmberechtigten müssen deshalb in zwei Varianten über alle Änderungen des revidierten Schulreglements beschliessen.

Die beiden Gesetzestexte im Vergleich

Sämtliche Änderungen des Schulreglements sind im Anhang dieser Botschaft abgedruckt. Stadtratsvorlage und Volksvorschlag unterscheiden sich nur in Artikel 8 und 9. Die Stimmberechtigten können mit den beiden Abstimmungsfragen entscheiden, ob sie die Modellvielfalt beibehalten wollen (Beschluss des Stadtrats vom 28. Januar 2010) oder ob sie das Modell Manuel (3a) als Standard einführen wollen (Volksvorschlag).

Antrag Stadtrat

Art. 8

1 Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.

2 Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

3 Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.

Art. 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen

1 Die Schulkommissionen der einzelnen Schulkreise bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.

2 Die Schulkommissionen hören die Schulleitung vor ihrem Entscheid an.

3 Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.

Volksvorschlag

Art. 8

1 An der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach dem Zusammenarbeitsmodell 3a «Manuel» unterrichtet.

2 unverändert

3 unverändert

Art. 9

1 Vom Grundsatz gemäss Art. 8 Abs. 1 kann in wichtigen Gründen abgewichen werden. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise das Führen einer Sportklasse oder wenn zwei Drittel der Lehrpersonen in einem Schulkreis ein alternatives Modell wünschen und unterstützen.

2 Über Ausnahmen zu Art. 8. Abs. 1 entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Lehrpersonen und der betroffenen Schulkommission durch die zuständige stadträtliche Kommission.

3 unverändert

Was geschieht bei Ablehnung beider Vorlagen?

Wenn weder die Stadtratsvorlage, noch der Volksvorschlag angenommen wird, so ist die Revision des Schulreglements gescheitert. In diesem Fall würde für alle geänderten Artikel weiterhin das Schulreglement von 30. Juni 2006 gelten. Da die Stadt verpflichtet ist, das kantonale Recht umzusetzen, müsste der Stadtrat einen neuen Anlauf für die notwendigen Anpassungen nehmen.

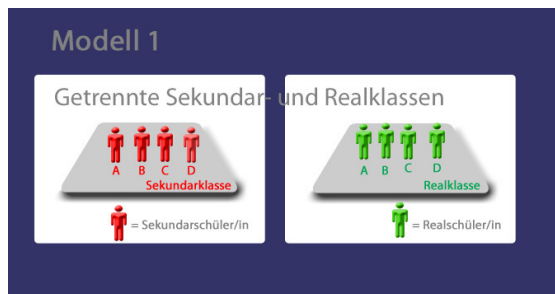
Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe I

Gemäss dem kantonalen Volksschulgesetz können die Gemeinden zwischen fünf verschiedenen Zusammenarbeitsmodellen auf der Sekundarstufe I auswählen. Diese fünf Modelle unterscheiden sich in Form und Ausmass der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsniveaus.

Das geltende Schulreglement in der Stadt Bern verlangt, dass die Schulen auf der Sekundarstufe I in einem durchlässigen Modell geführt werden. Dies bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler in verschiedene Leistungsniveaus eingeteilt werden und

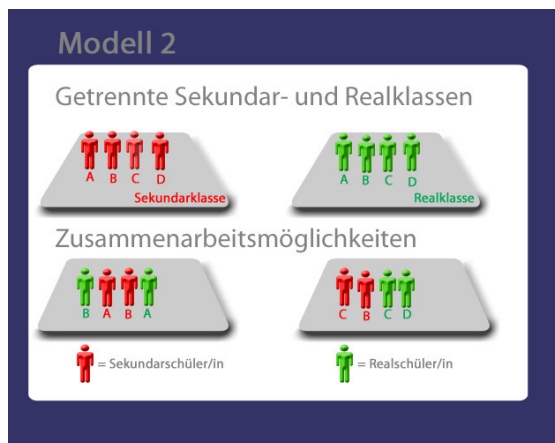
jährlich zwischen den Niveaus wechseln können. Die Schülerinnen und Schüler können aber je nach Modell in separaten Klassen (Real- und Sekundarklassen) oder in gemischten Klassen unterrichtet werden. Möglich sind in der Stadt Bern die Modelle 3a, 3b und 4.

Der Stadtrat schlägt vor, die Varianten 3a, 3b und 4 beizubehalten und den Schulkommissionen die Wahl zu überlassen. Der Volksvorschlag möchte, dass in der Stadt Bern grundsätzlich das Modell 3a angewendet wird.



Die Real- und Sekundarklassen sind in getrennten Schulhäusern. Es gibt keine Zusammenarbeitsformen zwischen den beiden Niveaus.

Modell 1 ist **in der Stadt Bern nicht möglich**, da es sich um ein getrenntes, nicht durchlässiges Modell handelt.



Die Real- und Sekundarklassen sind im selben Schulhaus untergebracht. Der Unterricht in Deutsch, Französisch und Mathematik findet getrennt statt. In den übrigen Fächern sind Zusammenarbeitsformen möglich.

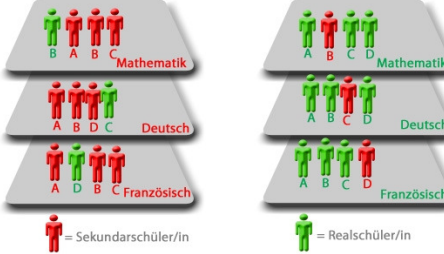
Modell 2 ist **in der Stadt Bern nicht möglich**, da es sich um ein getrenntes, nicht durchlässiges Modell handelt.

Modell Manuel (3a)

Getrennte Stammklassen



Niveauunterricht in den Hauptfächern



= Sekundarschüler/in

= Realschüler/in

Die Sekundarstufe I ist in Real- und Sekundarklassen gegliedert. Der Unterricht erfolgt in allen Fächern mit Ausnahme der Niveau-fächer klassenweise getrennt nach dem Sekundar- respektive dem Realniveau. In den Niveau-fächern werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt und in getrennten Niveaugruppen unterrichtet.

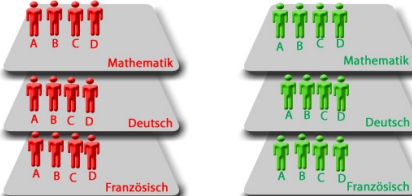
Das Modell Manuel gilt auf Grund der getrennten Sekundar- und Realklassen als **kooperatives Zusammenarbeitsmodell**. Es wird in der Stadt Bern in den meisten Schulstandorten angewendet.

Modell Spiegel (3b)

Gemischte Stammklassen



Niveauunterricht in den Hauptfächern:



= Sekundarschüler/in

= Realschüler/in

Die Sekundarstufe I wird in gemischten Klassen mit Real- und Sekundarschülerinnen und -schülern geführt. Der Unterricht erfolgt gemeinsam innerhalb des Klassenverbands. In den Niveau-fächern werden die Schülerinnen und Schüler - analog dem Modell Manuel - dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt und in getrennten Niveaugruppen unterrichtet.

Das Modell Spiegel ist auf Grund der gemischten Stammklassen **ein integratives Modell**. Es wird am Schulstandort Brunnmatt angewandt.



Die Schülerinnen und Schüler werden in allen Fächern gemeinsam innerhalb des Klassenverbands unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler werden individuell ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend unterrichtet. In den Niveaufächern werden sie ihrem Leistungsstand entsprechend dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt.

Das Modell Twann ist auf Grund der gemischten Klassen **ein integratives Modell**.

Es wird an den beiden Schulstandorten Lorraine und Stapfenacker umgesetzt.

Welche Modelle werden im Kanton Bern angewendet? (Quelle: Erziehungsdirektion)

Deutschspr. Kantonsteil	Anzahl Sek'Standorte	Modellwahl 2008				
		1	2	3a	3b	4
	142	18	21	83	16	4
	100%	12.7%	14.8%	58.5%	11.4%	2.8%

Praktizierte Zusammenarbeitsmodelle in der Stadt Bern

Modell	Schulkreis	Schulstandort
Manuel (3a)	Kirchenfeld-Schosshalde	Laubegg
		Manuel
	Breitenrain-Lorraine	Wankdorf
		Spitalacker
	Länggasse-Felsenau	Hochfeld
	Mattenhof-Weissenbühl	Munzinger
	Bümpliz	Bümpliz
Bethlehem	Bethlehemacker	
		Schwabgut
Spiegel (3b)	Mattenhof-Weissenbühl	Brunnmatt
Twann	Breitenrain-Lorraine	Lorraine
	Bümpliz	Stapfenacker

Stellungnahme des Komitees für den Volksvorschlag

xxx.

mmm

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Stadtratsvorlage

Argumente für den Volksvorschlag

–

–

Argumente gegen die Stadtratsvorlage

Argumente gegen den Volksvorschlag

–

Abstimmungsergebnis:	
Stadtratsvorlage	Volksvorschlag
45 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung	ss Ja-Stimmen, yy Nein-Stimmen, zz Enthaltungen

Anträge

Beschluss 1

(Stadtratsvorlage)

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 45 Ja- gegen 28 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Bern beschliesst die Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen gemäss Beschluss des Stadtrats vom 28. Januar 2010.

Beschluss 2

(Volksvorschlag)

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit ss Ja- gegen yy Nein-Stimmen bei zz Enthaltungen die Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen gemäss Volksvorschlag vom 19. April 2010 zur Ablehnung

Bern, x. 2010

Der Stadtratspräsident
Urs Frieden

Die Ratssekretärin
Bettina Kläy-Trechsel

Anhang

Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101); Teilrevision

Legende:

Änderungen kursiv

(..) = Wort, Satzteil oder Satz aufgehoben

(...) = nicht aufgeführte unveränderte Artikel anschliessend an Überschrift

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

(...)

Art. 2 Schulwesen

¹ Das städtische Schulwesen umfasst

- a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I *sowie Massnahmen zur besonderen Förderung, Spezialunterricht und besonderen Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen), Sprachheilschule* und weiteren Angeboten;
- b. die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen;
- c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Dekrets vom 24. November 1983¹ über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret);
- d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59ff.;
- e. *Tagesschulangebote*;
- f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61ff.

² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorkindergarten und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67ff.

Art. 4a Rauch- und Alkoholfreiheit der Schulen

¹ *Die Schulareale und Schulgebäude sind rauchfrei.*

² *In den Schularealen und Schulgebäuden darf grundsätzlich kein Alkohol konsumiert werden. Die Standortschulleitung entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.*

2. Kapitel: Schulangebot

1. Abschnitt: Schulbesuch

(...)

Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen

¹ *Die Schulleitung des Schulkreises teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.*

¹ MSD; BSG 423.413

² Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.

³ (aufgehoben)

2. Abschnitt: Sekundarstufe I

Stadtratsvorlage (entspricht geltender Fassung)	Volksvorschlag
<p>Art. 8 Zusammenarbeitsformen</p> <p>¹ Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.</p> <p>² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ <i>An der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach dem Zusammenarbeitsmodell 3a «Manuel» unterrichtet.</i></p> <p>² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.</p>
<p>Art. 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen</p> <p>¹ Die Schulkommissionen der einzelnen Schulkreise bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.</p> <p>² Die Schulkommissionen hören die Schulleitung vor ihrem Entscheid an.</p> <p>³ Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ <i>Vom Grundsatz gemäss Art. 8 Abs. 1 kann in wichtigen Gründen abgewichen werden. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise das Führen einer Sportklasse oder wenn zwei Drittel der Lehrpersonen in einem Schulkreis ein alternatives Modell wünschen und unterstützen.</i></p> <p>² <i>Über Ausnahmen zu Art. 8. Abs. 1 entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Lehrpersonen und der betroffenen Schulkommission durch die zuständige stadträtliche Kommission.</i></p> <p>³ Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.</p>

Art. 10 Mittelschulvorbereitung

¹ Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im achten und neunten Schuljahr in den Schulkreisen durch innere Differenzierung und zusätzlichen Unterricht. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die das neunte Schuljahr nach Artikel 11 Absatz 1 besuchen.

² (aufgehoben)

3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen

Art. 11a Integration

¹ Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.

² Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.

³ Der Besuch einer besonderen Klasse erfolgt in der Regel für befristete Zeit; die Notwendigkeit dieses Besuchs wird regelmässig überprüft.

⁴ Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.

Art. 11b Massnahmen zur besonderen Förderung

¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.

² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.

³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.

Art. 11c Spezialunterricht

Die Direktion ordnet den Spezialunterricht als ambulantes Angebot jedem Schulkreis zu (Art. 54 Abs. 2 Bst. g).

Art. 11d Spezialunterricht

Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die geschäftsführenden Schulleitungen verantwortlich.

Art. 12 Umsetzung der besonderen Massnahmen

¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss

der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.

² Die Stadt bietet Einschulungsklassen sowie polyvalente Klassen besonderer Förderung an und führt Kurse in Deutsch für Fremdsprachige.

³ Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.

⁴ Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c.

Art. 13 Integrationskonzept, Berichterstattung, Evaluation

¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.

² Das Integrationskonzept

- a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden;
- b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler, zeitlich befristet einer besonderen Klasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können;
- c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung, insbesondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen;

³ Die zuständige Direktion kann für Schulkreise, in denen die soziale Belastung besonders hoch ist, den Einsatz von mehr als 25 Prozent der Ressourcen für Klassen zur besonderen Förderung bewilligen. Die Ausnahme wird jährlich überprüft.

⁴ Der Gemeinderat überprüft in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern in den ersten Vollzugsjahren jährlich die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.

⁵ Er berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhänden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.

Art. 14 Sprachheilschule

¹ Die Sprachheilschule (..) ist eine eigenständig organisierte Schule.

² Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule.

5. Abschnitt: Besondere Angebote

Art. 18 Kulturvermittlung und Kulturpädagogik

¹ Die für das Schulwesen zuständige Direktion fördert in Zusammenarbeit mit der für die Kultur zuständigen Direktion, mit kulturellen Institutionen und mit Kulturschaffenden die Kulturvermittlung und Kulturpädagogik sowie interkulturelle Veranstaltungen für die Schulen.

² Sie unterstützt Klassen *sowie Lehrerinnen und Lehrer* der Volksschule bei der Organisation und Durchführung von kulturellen Angeboten.

Art. 18a Schwimmunterricht

¹ Die Stadt bietet im Rahmen des obligatorischen Unterrichts in der Schule Schwimmunterricht an.

² Der Unterricht ist so auszugestalten, dass grundsätzlich jede Schülerin und jeder Schüler im Lauf der obligatorischen Schulzeit schwimmen lernt.

Art. 19a Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur

¹ Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur findet an einzelnen Schulstandorten statt.

² Die Standortschulleitungen stellen den Unterrichtsraum zur Verfügung und laden die mit dem Unterricht befassten Lehrerinnen und Lehrer zu den Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer sowie zu den Schulveranstaltungen am Schulstandort ein.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Schulkreise

(...)

Art. 21 Schulstandorte

¹ Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 20 Abs. 2). Ein Schulstandort umfasst eine oder mehrere Schulanlagen.

² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie, *soweit erforderlich*, besondere Klassen (*Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen*).

2. Abschnitt: Schulorgane

Art. 22 Bestand

¹ Schulorgane der Stadt sind

- a. die Schulkommissionen (Art. 24ff.);
- b. die Schulleitungen (Art. 38ff.);
- c. die Volksschulkonferenz;
- d. die Direktion (Art. 54).

² (aufgehoben)

Art. 23 Zusammenarbeit *unter den Schulkreisen*

¹ Die Schulkommissionen und Schulleitungen arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich den eigenen Schulkreis oder den eigenen besonderen Zuständigkeitsbereich betreffen.

² Die Schulleitungen besprechen und entscheiden Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung in der Konferenz der Schulleitungen.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der *Volksschulkonferenz und der Direktion* nach den Artikeln 52 und 54.

Art. 23a *Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer*

¹ *Die Schulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher, welche diese unmittelbar betreffen.*

² *Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte im Sinn von Absatz 1.*

³ *Die Schulleitung vertritt die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der Schulkommission.*

Art. 23b *Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer*

¹ *Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.*

² *Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer*

a. beraten und unterstützen die Schulleitung;

b. können zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.

³ *Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.*

3. Abschnitt: Schulkommissionen

Art. 24 Bestand, Zusammensetzung, Wahl

¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkommission mit neun Mitgliedern.

² *Für die Sprachheilschule besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.*

³ *Für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.*

⁴ Schlagen die zuständigen Elternräte eine oder zwei nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art. 56 Abs. 2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach den Absätzen 1–3 entsprechend.

⁵ Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der *Schulkommission* Einsitz.

⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkommissionen einschliesslich der durch die Elternräte vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz 5. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.

Art. 26 Vertretung der Minderheiten und Geschlechter

¹ Bei der Bestellung der Schulkommissionen sind die Vorschriften über den Minderheitenschutz gemäss Artikel 38ff. des Gemeindegesetzes² zu beachten.

² *Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein.*

Art. 28 Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet sieben Monate nach der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats.

² Die Mitglieder der *Schulkommissionen* sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, einer *Schulkommission* ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 5.

Art. 29 Konstituierung

¹ Jede Schulkommission wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die *Schulkommissionen* selbst.

² Sofern das Präsidium oder das Vizepräsidium von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen wird, bezeichnet die *Schulkommission* die Person, die bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt (Art. 31 Abs. 2) und die *Schulkommission* in der betreffenden Funktion in der Volksschulkonferenz (Art. 49 Abs. 1) und nach aussen vertritt.

Art. 33 Protokoll

¹ Die Verhandlungen der Schulkommissionen werden protokolliert.

² *Die Protokolle sind nicht öffentlich.*

² GG; BSG 170.11

Art. 34 Zuständigkeiten der Schulkommissionen der Schulkreise

¹ Die Schulkommissionen der Schulkreise *führen und beaufsichtigen die Schulleitungen der Schulkreise*. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.

² Die Schulkommissionen

- a. erlassen ein Leitbild für ihren Schulkreis;
- b. *beschliessen ein Schulprogramm für ihren Schulkreis*;
- c. bestimmen die einzelnen Schulstandorte (Art. 21) im Schulkreis;
- d. bestimmen (...), wo die Sekundarstufe I und die weiteren Angebote nach Artikel 21 Absatz 2 geführt werden;
- e. bestimmen die Zusammenarbeitsformen in ihrem Schulkreis (Art. 8);
- f. organisieren die Schulleitung;
- g. stellen die Mitglieder der Schulleitung an;
- h. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 1 Bst. e) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;
- i. teilen auf Antrag der Schulleitung jedes Jahr die Kinder und Jugendlichen des Kindergartens sowie des ersten und siebten Schuljahres den einzelnen Standorten zu;
- j. *stellen die Tagesschulleitungen an*;
- k. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in ihrem Schulkreis (Art. 57);
- l. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;
- m. *beschliessen über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der für ihre Beschäftigung zuständigen Fachstelle zu*;
- n. *benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern*;
- o. *erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken*;
- p. nehmen weitere *strategische* Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten *der Volksschulkonferenz und der Direktion* nach den Artikeln 52 und 54.

Art. 35 Zuständigkeiten der Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 2 und 3

¹ Die Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 *führen und beaufsichtigen die Schulleitungen der ihnen zugewiesenen Klassen oder Schulen*. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.

² Die Schulkommissionen

- a. erlassen ein Leitbild für die ihr zugewiesenen Schulen und Klassen;

- b. organisieren die Schulleitung;
- c. *stellen die Mitglieder der Schulleitung an;*
- d. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 2 Bst. c) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;
- e. *(aufgehoben);*
- f. *beschliessen über die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von und über die Zulassung zu einem zusätzlichen Schuljahr;*
- g. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in den ihr zugewiesenen Schulen und Klassen;
- h. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;
- i. *benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;*
- j. *erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken;*
- k. *nehmen weitere strategische Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.*

³ *(aufgehoben)*

⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52 und 54.

Art. 36 Amtsgeheimnis und Datenschutz

¹ *Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.*

² *Die Bearbeitung und namentlich die Bekanntgabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992³ und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.*

Art. 37 Entschädigung

Die Mitglieder der Schulkommission haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung.

4. Abschnitt: Schulleitungen

Art. 38 Grundsatz

¹ In jedem Schulkreis besteht eine Schulleitung.

² Je eine Schulleitung besteht zudem

- a. *(aufgehoben)*
- b. für die Sprachheilschule;

³ VSG; BSG 432.210

c. für die Heilpädagogische Schule *und die Sonderklassen*.

³ *Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Tagesschulleitungen (Art. 60g).*

Art. 38a *Unterstellung und Mitwirkung in der Schulkommission*

¹ *Die Schulleitung ist der zuständigen Schulkommission unterstellt.*

² *Die Schulkommission bestimmt eine Person aus ihrer Mitte, in der Regel die Präsidentin oder den Präsidenten, die für die Personalführung verantwortlich ist.*

³ *Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.*

Art. 39 *Organisation*

¹ *Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.*

² *Die Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.*

³ *Personen mit Schulleitungsfunktion müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.*

⁴ *Die Schulkommission bestimmt eine Person als geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführenden Schulleiter, welche die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen sowie gegenüber (..) den übrigen Schulbehörden und weiteren Stellen vertritt.*

⁵ *Die Schulkommission bestimmt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder des besonderen Angebots.*

Art. 40 *Zuständigkeiten*

¹ *Die Schulleitungen*

- a. *leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiesenen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;*
- b. *setzen die Beschlüsse der Schulkommission um;*
- c. *sind verantwortlich für die (..) Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;*
- d. *stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;*
- e. *vertreten die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkommission;*
- f. *üben das Hausrecht über die Schulanlagen aus;*
- g. *treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche;*

- h. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulkreis zur Umsetzung des Artikels 17 des Volksschulgesetzes⁴;*
- i. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.*

² Vorbehalten bleiben (...) die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.

Art. 41 (aufgehoben)

Art. 42 Besondere Bestimmungen für die Schulleitungen der Schulkreise

¹ Die Schulleitung jedes Schulkreises besteht aus mehreren Personen.

² Die Schulkommission bestimmt aus der Mitte der Schulleitung für jeden Schulstandort (Art. 21) eine oder mehrere Personen, welche an diesem Standort

- a. den Betrieb der Schulen sicherstellen;
- b. Aufgaben im Bereich der pädagogischen Leitung, der Personalführung, der Teamentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahrnehmen;
- c. der Leitung der Tagesschule vorstehen (...).

³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.

⁴ Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter (Art. 39 Abs. 4) sorgt dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt. Sie oder er sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Schulleitung des Schulkreises.

6. Abschnitt: Volksschulkonferenz

(...)

Art. 52 Zuständigkeiten

¹ Die Volksschulkonferenz behandelt von sich aus oder auf Ersuchen der Schulkommissionen oder der Direktion Schulfragen von gesamtstädtischer Bedeutung.

² Sie beschliesst in eigener Zuständigkeit

- a. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über die Verteilung der Schul- und der Ferienzeit;
- b. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über allfällige Abweichungen von den Vorschriften über die Blockzeit;
- c. ein Anforderungsprofil für die Schulleitungen und die Rahmenbedingungen für deren Pflichtenhefte
- d. das Verfahren für die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des übergeordneten Rechts;

⁴ VSG; BSG 432.210

- e. *im Rahmen von Artikel 8 über die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I;*
- f. *im Rahmen der kantonalen Vorgaben Grundsätze für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler; sie sorgt dabei insbesondere für die Koordination und ein einheitliches Verfahren.*

³ *Sie überwacht die Einhaltung der kantonalen und städtischen Vorgaben betreffend die Mittelschulvorbereitung.*

⁴ *Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 2 oder 3 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.*

7. Abschnitt: Direktion

Art. 54

¹ Die für Bildungsfragen zuständige Direktion ist nach Massgabe des städtischen Rechts (..) für die Beschlussfassung in Fragen zuständig, die für alle Schulen der Stadt einheitlich geregelt werden müssen und nicht in die Zuständigkeit der Volksschulkonferenz fallen.

² Die Direktion

- a. *ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Einschreibung von Kindern für den Kindergarten und die Primarschule;*
- b. *überwacht die Erfüllung der Schulpflicht und besorgt die Schüleradministration;*
- c. *ist zuständig für die Klassenorganisation der Volksschule und entscheidet nach Anhören der (..) Schulleitungen sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion über die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten- und Primar- und Sonderklassen sowie Klassen der Sekundarstufe I;*
- d. *entscheidet über die Verteilung von besonderen Massnahmen, Spezialunterricht und von weiteren besonderen Angeboten auf die Schulkreise;*
- e. *organisiert die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen sowie Intensiv- und Aufbaukurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler;*
- f. *ist verantwortlich für die Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung nach dem Integrationskonzept des Gemeinderats*
- g. *stellt für die Aufgaben nach den Buchstaben e und f eine Fachspezialistin oder einen Fachspezialisten an;*
- h. *ist verantwortlich für Fragen der personellen Planung an den Volksschulen;*
- i. *legt zuhanden der Schulleitungen die zur Anstellung freigegebenen Pensen verbindlich fest;*
- j. *legt die allgemeingültigen Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest und überprüft regelmässig deren Umsetzung;*
- k. *sorgt für Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;*
- l. *sorgt für die schulische Eingliederung und sprachliche Förderung der Kinder mit anderer Muttersprache als Deutsch;*
- m. *organisiert, koordiniert und betreut ihr angegliederte Betreuungsangebote;*

- n. *stellt sicher, dass an den Schulen ein einheitliches Konzept zur Qualitätssicherung eingeführt, unterhalten und weiterentwickelt wird.*
- o. *fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Prävention und der Gesundheitsförderung;*
- p. *plant im Rahmen der Vorgaben des Kantons Schulprojekte und Schulversuche und wirkt bei deren Durchführung und Auswertung mit;*
- q. *unterstützt und organisiert kulturelle Veranstaltungen in der und für die Volksschule;*
- r. *bestimmt, wo Sonderklassen geführt werden;*
- s. *formuliert zuhanden der zuständigen Stellen die Bedürfnisse der Schulen, vertritt die inhaltlichen Belange bei der Planung, beim Bau und beim Unterhalt der Kindergärten, Schulhäuser, Tagesschulen sowie Turn- und Sportanlagen und sorgt dabei dafür, dass die alters- und geschlechterspezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Schulareale berücksichtigt werden;*
- t. *organisiert die Raumzuteilung für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur;*
- u. *entscheidet nach Anhören der betroffenen Schulen über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Sportanlagen sowohl durch Schulen als auch durch Dritte;*
- v. *plant den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Investitionen;*
- w. *besorgt das Rechnungs-, Subventions- und Abrechnungswesen, das Lohn- und Zulagewesen, das Gebühren-, Stipendien- und Versicherungswesen sowie das Revisions- und Informatikwesen im administrativen Einsatz, soweit dies nicht Aufgabe der einzelnen Schule ist;*
- x. *vertritt die Interessen der städtischen Schulen gegenüber den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden;*
- y. *ist verantwortlich für die Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen sowie der Intensiv- und Aufbaukurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler;*
- z. *stellt sicher, dass an allen Schulstandorten stadtübergreifend ein einheitliches, vergleichbares Notensystem zur Beurteilung der individuellen Leistung betrieben wird.*

³ Die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Direktion richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft, Information

Art. 55 Elternrat

¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht ein Elternrat, der sich aus Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammensetzt.

² Jeder Elternrat nach Absatz 1 wählt eine Person aus seiner Mitte in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).

³ Je ein Elternrat besteht für *die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen* sowie für *die Sprachheilschule*.

⁴ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiselternräte sowie der Elternräte der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen sowie der Sprachheilschule bilden die Konferenz der Elternratspräsidien. Sie vertreten die Eltern gegenüber der Direktion.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte und Kreiselternräte.

Art. 56 Vertretung der Eltern in den Schulkommissionen

¹ Die Eltern sind in den Schulkommissionen durch zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.

² Die Kreiselternräte schlagen dem Stadtrat ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulkommissionen der Schulkreise vor. Die Elternräte der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen sowie der Sprachheilschule schlagen ihre Vertretungen in den Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 vor.

³ Der Stadtrat wählt die vorgeschlagenen Personen

- a. als Mitglieder der Schulkommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25);
- b. als Vertretung, die mit Beratungs- und Antragsrecht Einsitz in die Schulkommission nimmt, sofern sie nicht als Mitglied der Schulkommission wählbar sind.

⁴ Für die als Mitglieder der Schulkommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Mitglieder der Schulkommission.

⁵ Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern endet zum Zeitpunkt, zu welchem die betreffende Person aus dem Elternrat ausscheidet.

Art. 58 Information

Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrerinnen und Lehrer mindestens vier Mal jährlich in Form einer Zeitschrift über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange.

5. Kapitel: Gesundheitsdienste

(...)

Art. 60a Grundsatz

¹ Die Stadt führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

² Vorbehalten bleiben weiter gehende Angebote nach den folgenden Bestimmungen.

Art. 60b Angebote

¹ Die Stadt führt ein Tagesschulangebot, wenn dafür innerhalb der Stadt eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.

² Sie führt ein Angebot in der Regel an jedem Schulstandort (Art. 21), an welchem dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.

Art. 60c Zeit

Die Tagesschule ist in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Art. 60d Betreuungsschlüssel

¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, namentlich die Anzahl der Betreuungspersonen, richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.

² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Kindergartenalter oder von solchen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

³ Die Tagesschulleitung entscheidet, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt.

Art. 60e Betreuungspersonen

An jedem Tagesschulstandort verfügen die Betreuungspersonen, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

Art. 60f Anstellung

¹ Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die auch als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, werden nach den Anstellungsbedingungen gemäss der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 60g Absatz 5.

² Die Anstellung erfolgt zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.

³ Die übrigen Betreuungspersonen werden nach Massgabe des städtischen Personalrechts angestellt.

Art. 60g Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung untersteht der Standortschulleitung an ihrem Standort.

² Sie besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und Führungsausbildung.

³ Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.

⁴ Die Tagesschulleitung

a. organisiert und leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;

- b. ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätssicherung und -evaluation;
- c. stellt nach Rücksprache mit der Standortschulleitung die Betreuungspersonen und weitere Mitarbeitende an;
- d. bewirtschaftet die ihr durch die Schulleitung des Schulkreises zugewiesenen Mittel.

⁵ Die Tagesschulleitung wird nach Massgabe der Gesetzgebung über die Lehrerausschreibung angestellt.

Art. 60h Koordination, Konferenz der Tagesschulleitungen

¹ Die Tagesschulleitungen bilden die Konferenz der Tagesschulleitungen.

² Die Konferenz der Tagesschulleitungen

- a. behandelt Fragen zu Tagesschulen von gesamtstädtischem Interesse;
- b. ist Ansprechstelle der Direktion für die Tagesschulen.

Art. 60i Gebühren

¹ Die Stadt erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.

² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.

³ Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000⁵ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Art. 60k Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Tagesschulleitung die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer familiären Verhältnisse, ihres Einkommens oder ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

³ Die Tagesschulleitung kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 und 2 verlangen.

⁵ Gebührenreglement (GebR); SSSB 154.11

6. Kapitel: Soziale Einrichtungen

Art. 61 Finanzielle Beiträge

¹ Die Stadt unterstützt nach Massgabe entsprechender besonderer Bestimmungen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, mit Beiträgen.

² Die Schulen verwenden die zur Verfügung stehenden Mittel nach den dafür geltenden Bestimmungen. (..)

Art. 62 (..) Aufgabenhilfe

Die Stadt sorgt für (..) Aufgabenhilfe.

Art. 63 und Art. 64 (aufgehoben)

8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 70 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend

- a. die Organisation und Aufgaben der Schulkreise, der Schulleitungen und der Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen und der Konferenz der Schulleitungen;
- b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55 und 56);
- c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60);
- d. *die Tagesschulangebote (Art. 60a–60k), namentlich den Betreuungsschlüssel und die Zuständigkeiten der Tagesschulleitung.*

Art. 70a Führungsstrukturen

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat bis 2012 eine Revision dieses Reglements, in welcher unter anderem folgende Punkte aufgezeigt werden: Klare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gremien, namentlich die Aufgabenteilung und Schnittstellen der Volksschule und des Schulamts.

Art. 71 Übergangsrecht betreffend Schulkommissionen

¹ *Die bisherige Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule wird mit der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D aufgehoben. Der Stadtrat wählt auf diesen Zeitpunkt hin die neue Schulkommission für die Sprachheilschule nach Artikel 24 Absatz 2.*

² *Nach der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009–2013 nimmt die bisherige Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 3 ihre Funktion auch für die Sonderklassen wahr.*

³ *Der Stadtrat wählt für die Zeit ab der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009–2013 zusätzlich zu den Mitgliedern nach diesem*

Reglement ein Mitglied der bisherigen Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule (Art. 24 Abs. 2) in die Schulkommissionen der Schulkreise.

Art. 72 *Neuregelung der Schulkommissionen*

¹ *Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat spätestens vor den Sommerferien 2012 eine Vorlage zur Änderung dieses Reglements, die an Stelle der bisherigen Schulkommissionen der Schulkreise und der Volksschulkonferenz eine einzige Schulkommission und für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen eine weitere Schulkommission vorsieht.*

^{1a} *Der Gemeinderat erstellt einen Bericht über die Auswirkungen der erfolgten Reduktion der Schulkommissionen von 18 auf 6 mit dem Ziel, die operative und strategische Verantwortung zu klären. Gestützt auf diesen Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat eine Vorlage zur Änderung dieses Reglements.*

² *(aufgehoben)*

³ *(aufgehoben)*

Art. 73 und Art. 74 *(aufgehoben)*

Art. 76 *Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ *Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.*

² *Es hebt das Reglement vom 4. November 1993 über das Schulwesen in der Stadt Bern auf.*

³ *Mit dem Inkrafttreten der Artikel 60a–60k ist das Reglement vom 29. April 2004⁶ über die Tagesschulen aufgehoben.*

Bern, 30. März 2006

NAMENS DES STADTRATS

Peter Künzler
Präsident

Jürg Stampfli
Ratssekretär

⁶ Tagesschulreglement (TSR); SSSB 432.221